

Das erwartet Sie in der aktuellen Ausgabe:

(Das GesbR-Reformgesetz).....	1
(EuGH: Recht auf „Vergessenwerden“).....	3
(Allergiker beim Würstelstand).....	4
(„GmbH light“ verfassungswidrig?).....	4
(Verbraucherrecht - Ende des „Stillhalteabkommens“).....	4

(Das GesbR–Reformgesetz)

Am 22.10.2014 hat der Nationalrat das „GesbR-Reformgesetz“ beschlossen. Die Neuerungen treten mit 1.1.2015 in Kraft.

*„Das Neue entsteht, indem das Alte umgewälzt, fortgeführt, entwickelt wird.“
(Bertolt Brecht)*

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) spielt nach wie vor in den unterschiedlichsten Bereichen, vom Familienbetrieb bis hin zu Arbeitsgemeinschaften (ARGE) in der Bauwirtschaft, eine große Rolle. Sie erfüllt eine „Auffangfunktion“ für gesellschaftliche Zusammenschlüsse, die ein geringeres Maß an Formalität, Publizität oder Dauerhaftigkeit erfüllen als andere Gesellschaftsformen. Die für die GesbR bislang geltenden Bestimmungen im ABGB beruhen noch auf der Stammfassung des ABGB aus dem Jahr 1811. Die Praxis hat sich seitdem weit vom Gesetzestext entfernt. Am 22.10.2014 wurde daher im Nationalrat das „**GesbR-Reformgesetz**“ zur Änderung des ABGB und des Unternehmensgesetzbuches beschlossen. Die Bestimmungen des GesbR-Reformgesetzes orientieren sich an jenen zur Offenen Gesellschaft (OG) und sind anwendbar, soweit die Vertragspartner keine abweichenden Regelungen getroffen haben.

Was ist neu an der „alten“ GesbR?

Zunächst ist im Gesetz nun ausdrücklich festgehalten, dass die GesbR **keine Rechtsfähigkeit** hat. Die zum

Gesellschaftsvermögen gehörenden Forderungen sind den Gesellschaftern als Gesamthandforderungen zuzuordnen; körperliche Sachen stehen grundsätzlich im Miteigentum der Gesellschafter.

Privatgläubigern eines Gesellschafters ist es möglich, im Rahmen eines Exekutionsverfahrens gegen einen Gesellschafter auf dessen gesellschaftsgebundene Anteile zu greifen: Der Gläubiger eines Gesellschafters kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen, um jene Ansprüche des Gesellschafters verwerten zu können, die diesem bei einer Auseinandersetzung zustehen.

Anstelle der bisherigen, wenig praktikablen Gesamtgeschäftsführung nach dem Mehrheitsprinzip gilt nunmehr **für gewöhnliche Geschäfte Einzelgeschäftsführungsbefugnis**. Sieht der Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges vor, kann jeder Gesellschafter die gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft somit allein führen. Als Ausgleich dazu steht den anderen Gesellschaftern ein **Widerspruchsrecht** zu, bei dessen Ausübung die Vornahme der jeweiligen Handlung

**DEZEMBER
2014**

zu unterbleiben hat. Vor dem Hintergrund der persönlichen und unbeschränkten Haftung der Gesellschafter für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten gilt für **außergewöhnliche Geschäfte das Einstimmigkeitsprinzip**. Im Falle einer willkürlichen Blockade einer einstimmigen Beschlussfassung durch einzelne Gesellschafter kann auf Zustimmung geklagt werden.

Mit der Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis deckt sich auch die **Vertretungsbefugnis** der Gesellschafter im Außenverhältnis. Bei unternehmerisch tätigen GesbR sieht das Gesetz zum Schutz Dritter vor, dass auch im Fall einer fehlenden oder nur beschränkten Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters durch dessen Handeln alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet werden, sofern der Dritte den Mangel der Vertretungsbefugnis nicht kannte oder kennen musste.

Die neuen Gesetzesbestimmungen zielen darauf ab, Verfügungen im Rahmen eines Gesellschafterwechsels so weit wie möglich zu vereinfachen. Bei Eintritt, Ausscheiden oder Wechsel eines Gesellschafters gehen die gesellschaftsbezogenen Rechtsverhältnisse, insbesondere auch ideelle Miteigentumsanteile eines Gesellschafters, auf den eintretenden oder auf die verbleibenden Gesellschafter über. Eigene Verfügungsgeschäfte sind dafür – ausgenommen bei bürgerlichen Rechten – nicht mehr erforderlich.

Auch die Rahmenbedingungen für **die Umwandlung einer GesbR** in eine OG oder KG sind nun explizit geregelt. Der Gesetzgeber erleichtert dadurch den Rechtsformwechsel von der GesbR zur OG oder KG, nicht jedoch umgekehrt. In diesem Zusammenhang wird nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass das Gesellschaftsvermögen der GesbR mit Eintragung der Nachfolge-OG/KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese übergeht. Neu sind auch detaillierte Regelungen zur **Auflösung der GesbR** sowie Bestimmungen über ein formales **Liquidationsverfahren**. Eine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene GesbR kann künftig nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres aufgekündigt werden. Die Auflösung einer GesbR aus wichtigem Grund sowie der Ausschluss eines Gesellschafters bedürfen nach neuer Rechtslage einer gerichtlichen Entscheidung.

Im Zuge der Gesetzesänderung wurde auch das aus dem Recht der Personengesellschaften anerkannte Rechtsinstitut der „**actio pro socio**“ **kodifiziert**: Jeder Gesellschafter kann die Erfüllung gesellschaftsbezogener Verpflichtungen anderer Gesellschafter zugunsten aller Gesellschafter einfordern.

GesbR und Kartellrecht

Besondere praktische Bedeutung wird die GesbR auch in Zukunft vor allem in der Bauwirtschaft sowie bei Technologieprojekten haben. Daraus ergeben sich insbesondere dann, wenn die Gesellschafter Konkurrenzunternehmen sind, komplexe **kartellrechtliche und vergaberechtliche Fragen**. Spätestens mit der Kartellgesetznovelle 2005 konnte man sich auch nicht mehr darauf verlassen, dass die ARGE „kartellrechtsimmun“ ist. Seither müssen die Gesellschafter prüfen, ob eine ARGE dem Kartellrecht – und damit auch dem Vergaberecht – zuwiderläuft oder nicht. Als Richtschnur kann dienen, dass eine ARGE zwischen Unternehmen, die miteinander in Wettbewerb stehen, umso eher zulässig ist, als sie erforderlich ist, um den Markt zu erschließen. Die Bildung der ARGE wird somit zulässig sein, wenn die beteiligten Unternehmer zur Zeit der Kooperation nicht über die erforderlichen Kapazitäten verfügen, um den Auftrag allein durchzuführen oder ein erfolversprechendes eigenes Angebot zu legen.

Jedenfalls werden Unternehmer gut beraten sein, die kartellrechtliche Zulässigkeit der ARGE zu prüfen. Bei einem Verstoß gegen das Kartellrecht drohen nicht nur empfindliche kartellrechtliche Bußen, sondern auch die Nichtigkeit von Verträgen und – wirtschaftlich unter Umständen ebenso erheblich – das Ausscheiden aus Vergabeverfahren.

Unsere Experten:



Mag. Dieter Hauck ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und vorwiegend im Kartell-, Schadenersatz- und Prozessrecht tätig.
E hauck@preslmayr.at



Dr. Rainer Herzig ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und unter anderem auf Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht spezialisiert.
E herzig@preslmayr.at



Mag. Elvira Schmid ist Rechtsanwaltsanwältin bei Preslmayr Rechtsanwälte und beschäftigt sich vor allem mit Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht.
E schmid@preslmayr.at

(EuGH: Recht auf „Vergessenwerden“)

Am 13.5.2014 hat der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zur Auslegung der EU-Datenschutz-Richtlinie (95/46/EG) entschieden, dass ein Suchmaschinenbetreiber nicht alle Suchergebnisse anzeigen darf, die die Suchmaschine zu einer Person finden kann. Jene Ergebnisse, an deren Informationsgehalt die betroffene Person ein **Geheimhaltungsinteresse** hat, müssen entfernt werden, wenn dieses Geheimhaltungsinteresse das Interesse der Öffentlichkeit am Auffinden der Information überwiegt. Hintergrund der EuGH-Entscheidung war ein online abrufbarer Zeitungsbericht aus dem Jahr 1998 über die Pfändung eines Grundstücks, der bei Eingabe des Namens des Schuldners mit der Google-Suchfunktion auch viele Jahre später noch aufgefunden werden konnte. Da die Exekutionssache bereits seit Jahren erledigt war, beantragte der Schuldner bei der spanischen Datenschutzkontrollstelle, Google Spanien und Google USA die Löschung entsprechender Suchergebnisse aufzutragen. Diesem Antrag wurde stattgegeben; Google hat gegen die stattgebende Entscheidung geklagt, woraufhin das Gericht den EuGH zur Klarstellung einiger Bestimmungen der EU-Datenschutz-Richtlinie anrief.

Laut dem EuGH-Urteil sind die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Richtlinie auf die (im Rahmen des Suchdienstes erfolgende) Verarbeitung von Daten durch Google USA als Suchmaschinenbetreiber anwendbar, weil Google USA in Spanien eine Niederlassung gegründet hat, die den Verkauf von Werbeflächen für diesen Suchdienst in Spanien fördern soll. Aus diesem Grund haben Personen auch gegen Google USA den in der EU-Datenschutz-Richtlinie festgeschriebenen **Anspruch auf Löschung von Suchergebnissen, die in ihr Privatleben eingreifen**. Nur ausnahmsweise, wenn das Interesse der Öffentlichkeit am Auffinden der Information das Grundrecht auf Geheimhaltung der betroffenen Person überwiegt, soll kein Löschananspruch bestehen.

Besonders hervorzuheben ist, dass der EuGH diesen Anspruch **unabhängig von der Zulässigkeit der Veröffentlichung der Daten** auf der vom Suchdienst aufgefundenen Webseite gewährt. Dies begründet der EuGH damit, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch einen Suchmaschinenbetreiber zusätzlich zu jener des Webseitenbetreibers erfolgt; erst die Suchmaschine ermöglicht aber dem Internetnutzer das Auffinden der Information und eine umfangreiche Profilbildung. Daher kann sich die betroffene Person **direkt an den Suchmaschinenbetreiber** und

dessen EU-Niederlassung wenden, um ein Suchergebnis löschen zu lassen. Ein vorheriges oder gleichzeitiges Vorgehen gegen den Betreiber der verlinkten Webseite ist nicht erforderlich.

Die Feststellungen des EuGH sind auch auf Österreich umzulegen: Auch in Österreich wäre somit ein Vorgehen gegen Suchmaschinenbetreiber zur Löschung von Suchergebnissen möglich, die die Privatsphäre verletzen. Da in Österreich zudem auch die Daten von und Informationen zu **juristischen Personen** dem Datenschutzrecht unterliegen, werden auch Unternehmen zukünftig die Löschung von Suchergebnissen, die zu veralteten oder falschen Informationen über das Unternehmen führen, von Suchmaschinenbetreibern verlangen und erforderlichenfalls gerichtlich gegen sie durchsetzen können.



Google hat durch das Bereitstellen eines Formulars zur Beantragung der Löschung von Suchergebnissen zwar rasch auf das Urteil reagiert. Inwiefern der Suchmaschinenbetreiber aber bereit ist, infolge der Anträge sein Angebot an Suchergebnissen und damit eines seiner wertvollsten Assets zu reduzieren, bleibt abzuwarten.

Der Autor:



Dr. Gerald Trieb, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und überwiegend im Datenschutz-, Insolvenz- und Zivilprozessrecht tätig.
E trieb@preslmayr.at

(In aller Kürze)

(Allergiker beim Würstelstand)

Was Allergikern hilft, Risiken bei der Nahrungsaufnahme zu vermeiden, stellt Lebensmittelunternehmer, die unverpackte Lebensmittel an Endverbraucher abgeben, ab 13.12.2014 vor neue Herausforderungen. An diesem Tag tritt nämlich die Allergeninformationsverordnung in Kraft, die Lebensmittelunternehmer, wie z.B. Einzelhändler, Restaurants, Cateringbetriebe, aber auch „Würstelstände“, unter anderem verpflichtet, über Allergene zu informieren, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden. Insgesamt ist über 14 Allergene zu informieren.

Die Informationen können sowohl schriftlich als auch mündlich erteilt werden. Eine mündliche Erteilung ist allerdings nur zulässig, wenn an gut sichtbarer Stelle deutlich und gut lesbar der Hinweis angebracht ist, dass die Informationen über Allergene auf Nachfrage mündlich erteilt werden. Die Informationen dürfen zudem nur von nachweislich geschulten Personen erteilt werden.

Da die schriftlichen Informationen recht „sperrig“ sein können (man denke nur an mit Allergeninformationen überladene Speisekarten), empfiehlt es sich, Buchstaben-Codes oder Kurzbezeichnungen zu verwenden. In beiden Fällen muss dem Endverbraucher aber eine (zeitgleiche) Zuordnung zu den Allergenen (z.B. durch eine Legende in der Speisekarte, Aushänge oder Informationsblätter) möglich sein.

(„GmbH light“ verfassungswidrig?)

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde der gesetzlich zuvor reduzierte Betrag des Mindeststammkapitals für eine GmbH von EUR 10.000,00 („GmbH light“) wieder auf EUR 35.000,00 hinaufgesetzt. Für Neugründungen sind weiterhin Privilegierungen vorgesehen. Der OGH ortet in diesen neuen Bestimmungen einen möglichen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil derzeit drei verschiedene, einander bei Besteuerung und Mindesteinlage widersprechende GmbH-Regime gelten. Er hat einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, diverse Bestimmungen des GmbHG in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 als verfassungswidrig aufzuheben. Es bleibt nun die Entscheidung des VfGH abzuwarten.

(Verbraucherrecht - Ende des „Stillhalteabkommens“)

Aufgrund des sehr kurzfristigen Inkrafttretens des Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (VRUG) bestand zwischen Verbraucher- und Unternehmerverbänden ein inoffizielles „Stillhalteabkommen“, das nun mit Jahresende ausläuft. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Verbraucherverbände nunmehr die gesetzlichen Verpflichtungen der Unternehmer einfordern und Verbandsklagen gegen (noch) nicht gesetzeskonform agierende Unternehmer einbringen werden. Rasches Handeln ist daher erforderlich!

„Datenschutz konkret“

Unser Partner Dr. Rainer Knyrim ist Chefredakteur der ersten österreichischen Praxiszeitschrift für Datenschutzrecht. Am 6.10.2014 fand vor über 100 geladenen Gästen die Präsentation der Zeitschrift „Datenschutz konkret“ in der Albert Hall in Wien statt. Spitzenvertreter des heimischen Datenschutzrechts aus Behörden, Ministerien, Wissenschaft und Interessenvertretungen feierten mit betrieblichen Datenschutzbeauftragten bekannter Unternehmen aus der Privatwirtschaft die „Taufe“ der Zeitschrift. Die Eröffnungsreden hielten die Leiterin der neuen Datenschutzbehörde, Frau Dr. Andrea Jelinek, und Chefredakteur Dr. Rainer Knyrim.



Preslmayr Rechtsanwälte OG
 Universitätsring 12, A-1010 Wien
 Tel: (+431) 533 16 95
 office@preslmayr.at www.preslmayr.at
 FN 9795f, HG Wien
 DVR: 07077411 UID: ATU10504104